

ARBEITSHILFEN

Pflegeunterstützung

AKTUELLE INFORMATION

Juli 2017

Nachbarschaftshilfe im Rahmen der Hilfe zur Pflege

Der Gesetzgeber betont auch im neuen § 64 SGB XII den Vorrang der häuslichen Pflege durch Personen, die dem Pflegebedürftigen nahe stehen, oder als Nachbarschaftshilfe.

Die einzige Möglichkeit, Nachbarschaftshilfe aus der Hilfe zur Pflege zu finanzieren, besteht seit 01.01.2017 jedoch darin, das Pflegegeld nach § 64a SGB XI zu verwenden.

Eine weitere Möglichkeit, Nachbarschaftshilfe anzuerkennen und zu bezahlen, besteht nur dann, wenn sich die Hilfe auf die Haushaltsführung beschränken. In diesen Fällen kann die Hilfgewährung nach § 70 SGB XII – Hilfe zur Weiterführung des Haushalts – erfolgen, und entsprechend zu den früheren Regelungen der Hilfe zur Pflege können Aufwendungsersatz oder pauschale Beihilfen gewährt werden.

Der Entlastungsbetrag ermöglicht weder bei Pflegegrad 1 (§ 66 SGB XII) noch bei den Pflegegraden 2 bis 5 (§ 64i SGB XII) die Verwendung für Nachbarschaftshilfen.

Der Entlastungsbetrag wurde im SGB XII in Anlehnung an den im SGB XI eingeführt, um ihn auch nicht versicherten Pflegebedürftigen zur Verfügung zu stellen. Der Zweck ist jedoch in beiden Rechtssystemen identisch und damit auch die Möglichkeit, den Entlastungsbetrag einzusetzen.

In § 45b SGB XI ist die Zweckbindung dahingehend konkretisiert, dass der Entlastungsbetrag einsetzbar ist für Tagespflege, Kurzzeitpflege, ambulante Pflegedienste (ohne Selbstversorgung) und Angebote zur Unterstützung im Alltag. Für Personen des Pflegegrades 1 erfolgt lediglich dahingehend eine Erweiterung, dass auch Hilfen der Selbstversorgung in Anspruch genommen werden dürfen.

§ 64i SGB XII dient ausweislich der Gesetzesbegründung insbesondere der Nutzung der Angebote zur Unterstützung im Alltag. Im Rahmen des Zwecks, nämlich pflegende Angehörige bzw. nahestehende Pflegepersonen zu entlasten sowie die Selbständigkeit und Selbstbestimmung des Pflegebedürftigen bei der Gestaltung des Alltags zu fördern, sind aber die Nutzung für Verhinderungs- oder Kurzzeitpflege sowie Pflegehilfsmittel möglich. Die Inanspruchnahme häuslicher Pflegehilfe, Tagespflege, anderer Leistungen im Sinne von § 64f SGB XII und die Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes sind hingegen laut Begründung ausgeschlossen. Im Pflegegrad 1 ist die Inanspruchnahme dieser Angebote nach § 66 SGB XII auch möglich.

Die nahestehenden Pflegepersonen, die im Rahmen der Nachbarschaftshilfe Pflege und Betreuung erbringen, sollen durch den Einsatz des Entlastungsbetrages gerade entlastet werden.

Somit bleibt kein Raum für die Bezahlung von nahestehenden Pflegepersonen oder auch pflegenden Angehörigen aus dem Entlastungsbetrag.